



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 7/2016 vom 01.04.2016

---

## Inhaltsverzeichnis:

### A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001  
Aktenzeichen: 63 DH 02684/2014/71 Seite 3

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 30.03.2016  
Aktenzeichen: 66.85 11 Seite 3

### B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

#### Stadt Diepholz

Bauleitplanung der Stadt Diepholz  
Bebauungsplan Nr. 98 „Amelogenstraße“ Seite 3 - 5

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 A „Steinfelder Straße II“ Seite 5 - 6

#### Stadt Sulingen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2016 Seite 6

Bauleitplanung der Stadt Sulingen

Innenbereichssatzung II der Stadt Sulingen

Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB - Klarstellungssatzung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) Seite 7 - 15

#### Stadt Syke

Haushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2016 Seite 15 - 16

Satzung über die ergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Anschluss an das Ganztagsangebot an den Grundschulen in Syke Seite 17 - 20

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

**Stadt Twistringen**

Bauleitplanung der Stadt Twistringen  
Bebauungsplan Nr. 26-100/90 „Gewerbe- und Industriegebiet Binghausen“  
im Ortsteil Binghausen (Ortschaft Abbenhausen) der Stadt Twistringen  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Seite 20 - 22

**Gemeinde Wagenfeld**

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wagenfeld (Straßenausbaubeitragsatzung)

Seite 22

**Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“**

**Gemeinde Lemförde**

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Lemförde

Seite 23 - 29

**Gemeinde Lembruch**

Haushaltssatzung der Gemeinde Lembruch für das Haushaltsjahr 2016

Seite 29 - 30

**Gemeinde Quernheim**

Haushaltssatzung der Gemeinde Quernheim für das Haushaltsjahr 2016

Seite 30 - 32

**Gemeinde Stemshorn**

Haushaltssatzung der Gemeinde Stemshorn für das Haushaltsjahr 2016

Seite 32 - 33

**Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Seite 33

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Seite 34

Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Seite 34 - 39

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen  
Anlage zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Seite 39 - 40

Seite 41

**Samtgemeinde Siedenburg**

**Gemeinde Borstel**

Bauleitplanung der Gemeinde Borstel  
Bebauungsplan Nr. 10 „Windenergie“  
Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 (Satzungsbeschluss)

Seite 42 - 43

**C Bekanntmachungen anderer Stellen**

**Kirchenamt Sulingen**

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Brinkum in 28816 Stuhr-Brinkum, Landkreis Diepholz

Seite 43 - 44

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Brinkum in 28816 Stuhr-Brinkum, Landkreis Diepholz

Seite 44 - 45

## Landkreis Diepholz

### **Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 22.03.2016 - Aktenzeichen: 63 DH 02684/2014/71 -**

RoWi Energy GmbH - Herrn Detlef Rohlf's - hat Errichtung u. Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E101 mit 3 MW, Nabenhöhe 135,40 m, Gesamthöhe 185,90 m und einem Rotordurchmesser von 101 m (Repowering (Abbau einer E 40-Anlage) nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Klein Lessen	Klein Lessen
Flur	22	22
Flurstück	39/3	38/3

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag  
Poppe

### **Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 30.03.2016 Aktenzeichen 66.85 11**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Nienburg, Oldenburger Straße 2, 31582 Nienburg/Weser, beabsichtigt den Ausbau einer Kurve in der Ortsdurchfahrt von Stuhr im Zuge der Landesstraße 337 (L 337) im Abschnitt 20 von Station 1760 bis Station 1900, Gemeinde Stuhr, Landkreis Diepholz.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Nr. 5 der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Die Planfeststellungsbehörde des Landkreises Diepholz hat eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 6 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
Im Auftrage  
Fröhling

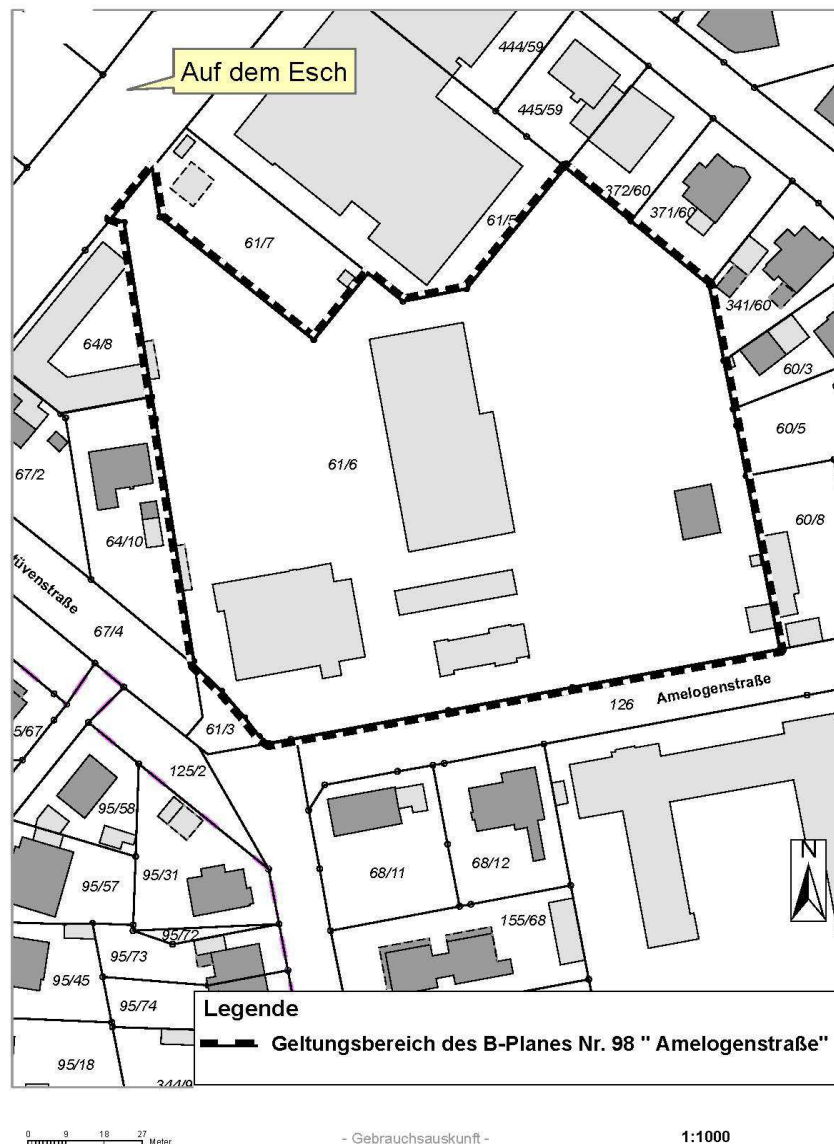
## Stadt Diepholz

### **Bauleitplanung der Stadt Diepholz; Bebauungsplan Nr. 98 "Amelogenstraße"**

Der Rat der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 03.03.2016 den Bebauungsplan Nr. 98 „Amelogenstraße“ mit Begründung beschlossen.

Das Plangebiet ist in der nachstehenden Plankarte mit einer gestrichelten Linie umrandet.

### Plankarte zum Bebauungsplan Nr. 98 "Amelogenstraße"



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 98 "Amelogenstraße" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung ab sofort bei der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

#### **Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:**

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.



Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung ab sofort bei der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

**Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:**

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diepholz, den 22.03.2016  
STADT DIEPHOLZ  
Der Bürgermeister  
gez. Dr. Schulze

## **Stadt Sulingen**

### **1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Sulingen in der Sitzung am 10.03.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplans unverändert.

Sulingen, 10.03.2016  
gez. Rauschkolb  
Bürgermeister

L.S.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufgrund des § 115 Abs. 1 i. V. m. den §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung für die Nachtragshaushaltssatzung 2016 hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 23.03.2016 – Az.: FD 30-916-912 – erteilt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG ab dem Tage der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Stadt Sulingen, Zimmer 7, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

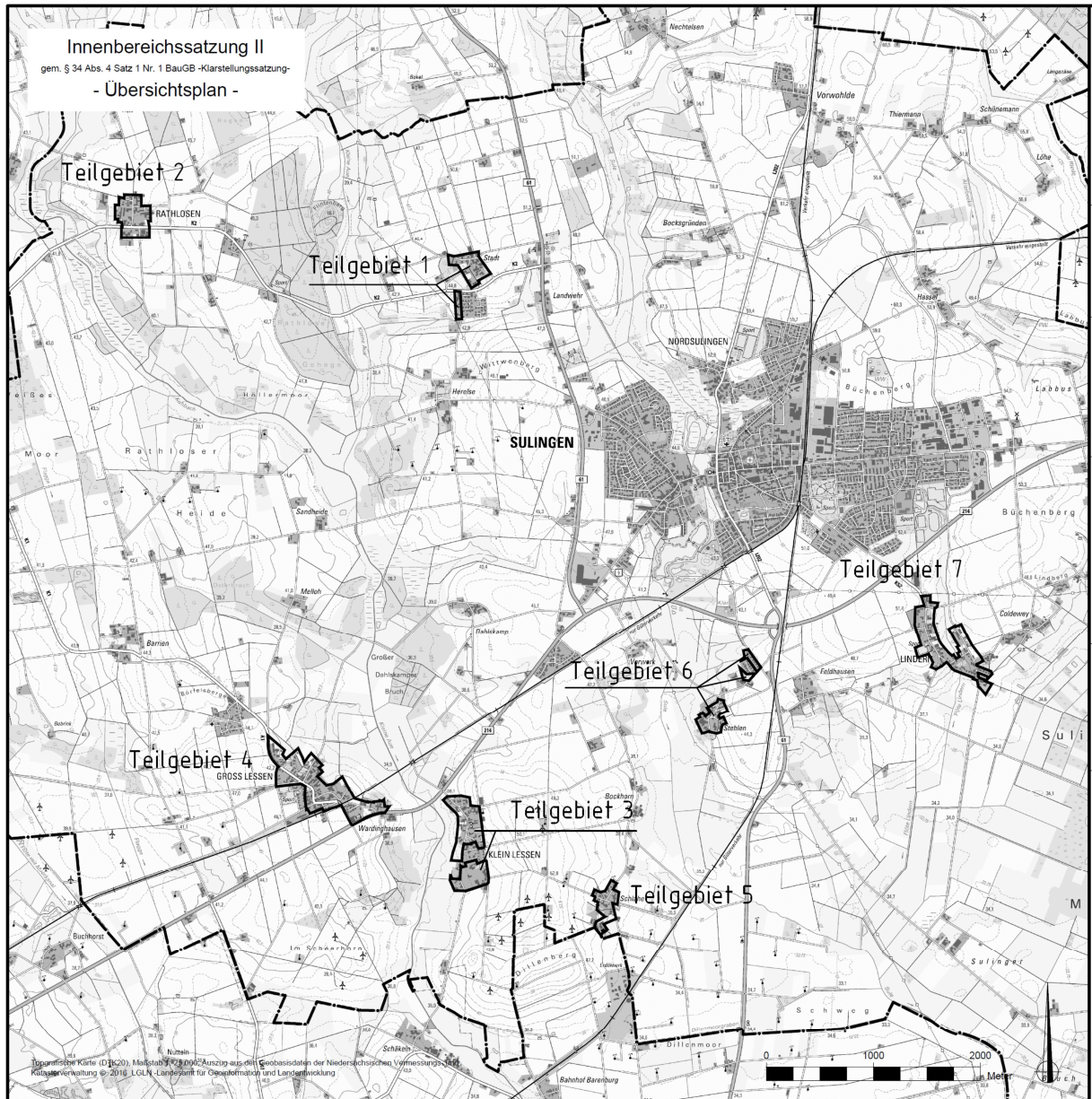
Sulingen, den 24.03.2016  
Der Bürgermeister  
gez. Rauschkolb

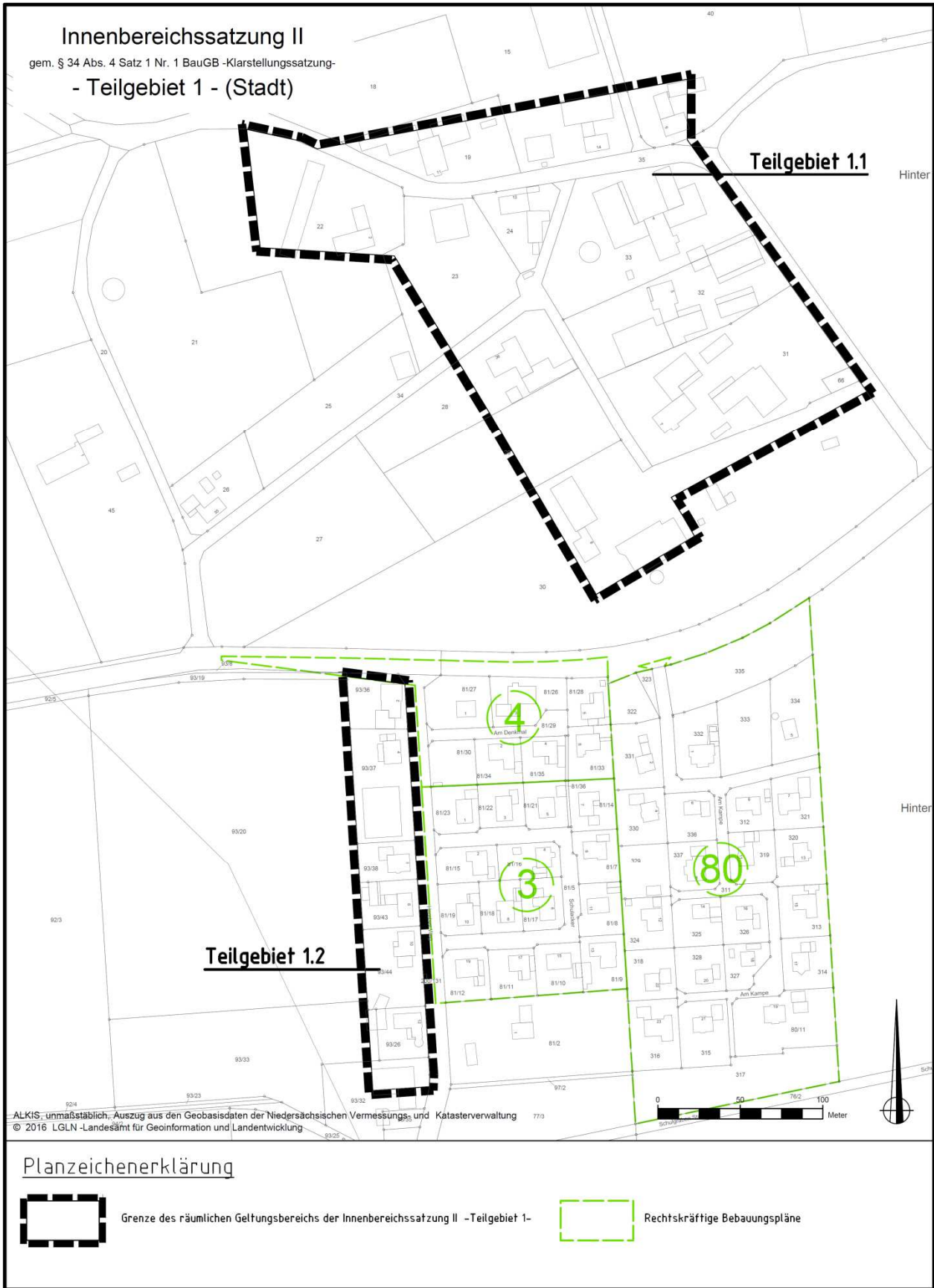
**Bauleitplanung der Stadt Sulingen**  
**Innenbereichssatzung II der Stadt Sulingen**  
**Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile**  
**gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB**  
**-Klarstellungssatzung-**

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 10.03.2016 die Innenbereichssatzung II Teilgebiete 1-7 der Stadt Sulingen nebst der zugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

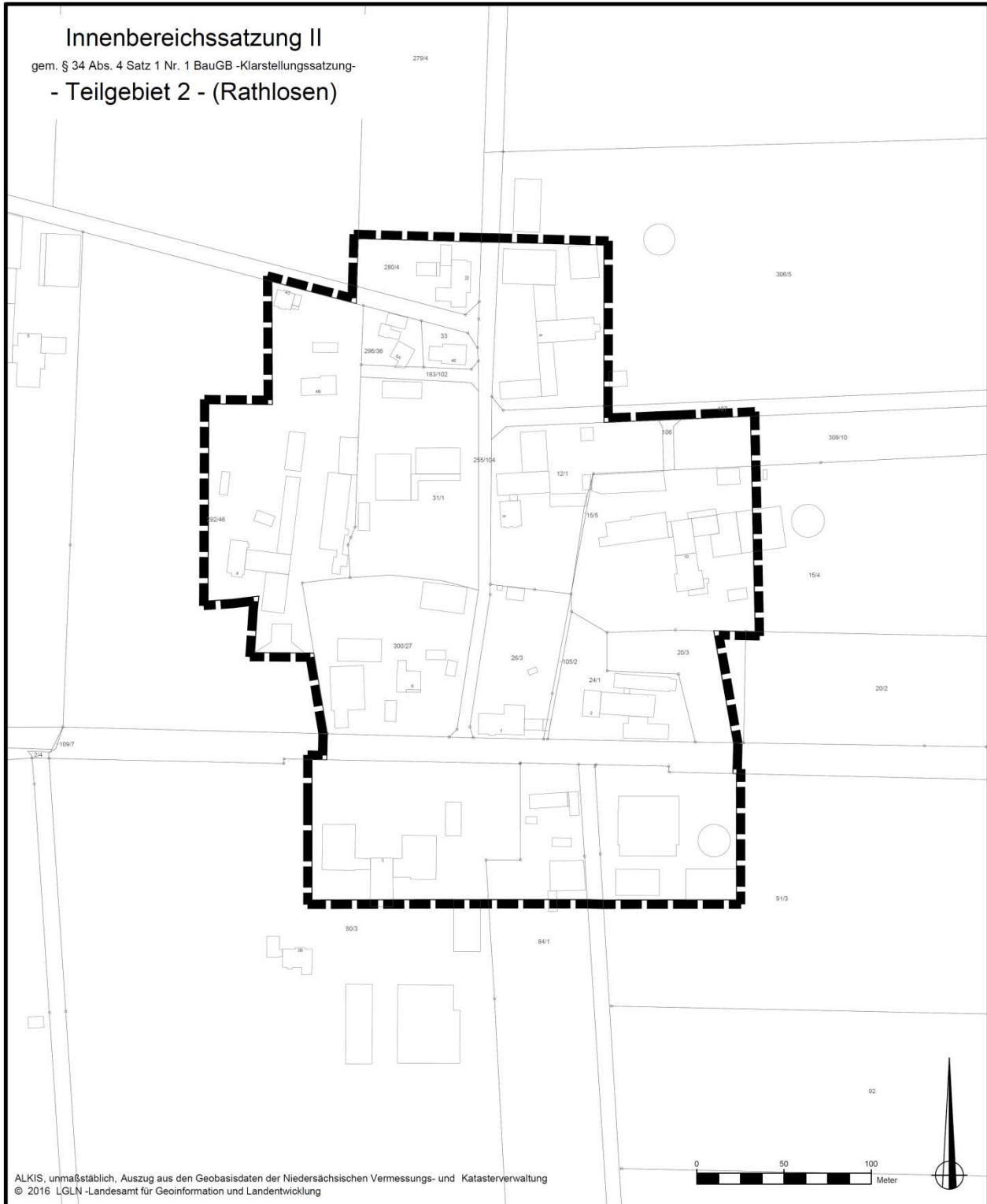
Der räumliche Geltungsbereich der Innenbereichssatzung II ist in den nachfolgenden Planzeichnungen dargestellt:





### Innenbereichssatzung II

gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB -Klarstellungssatzung-  
- Teilgebiet 2 - (Rathlosen)



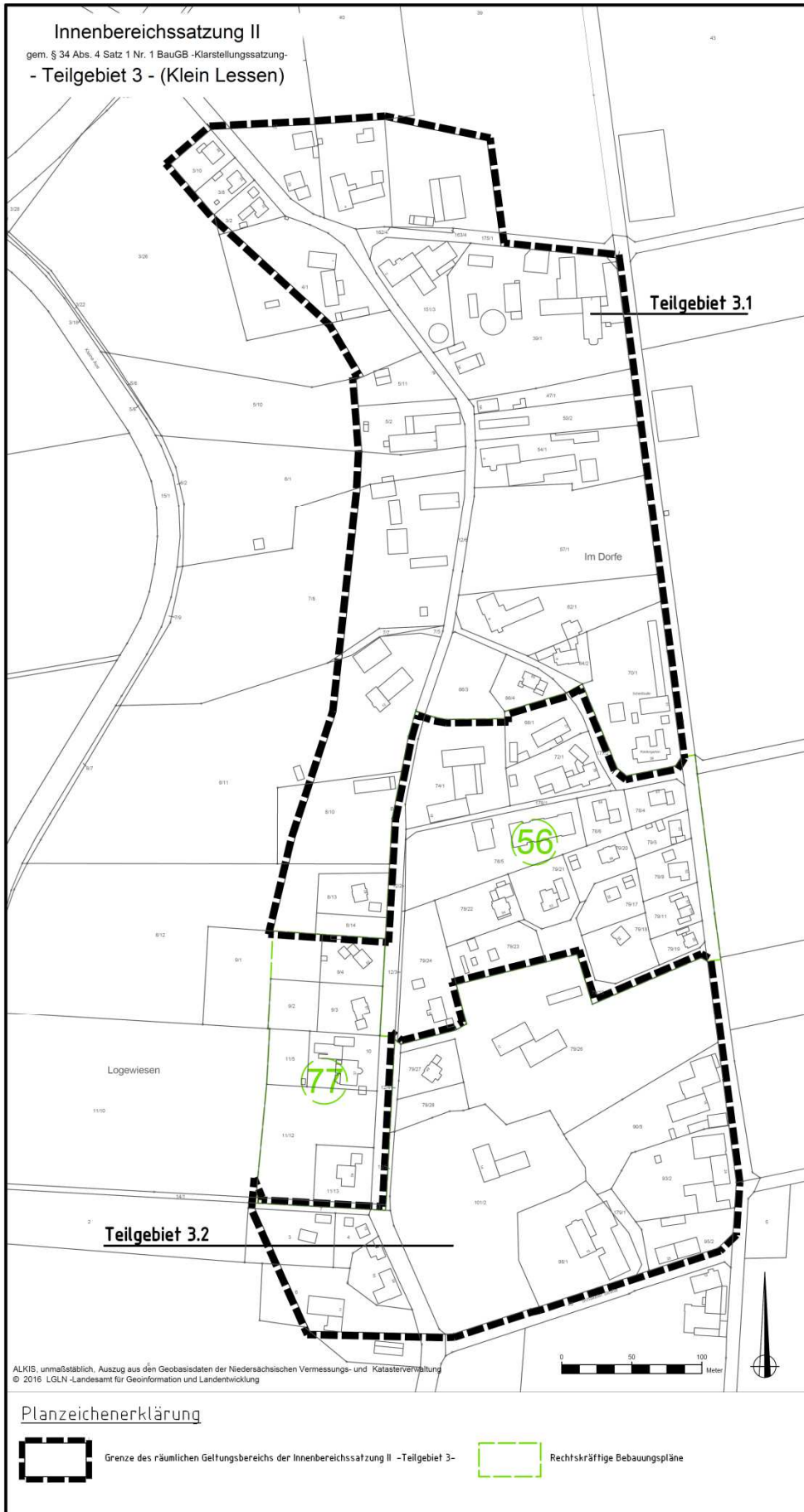
ALKIS, unmaßstäblich, Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung  
© 2016 LGLN -Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung

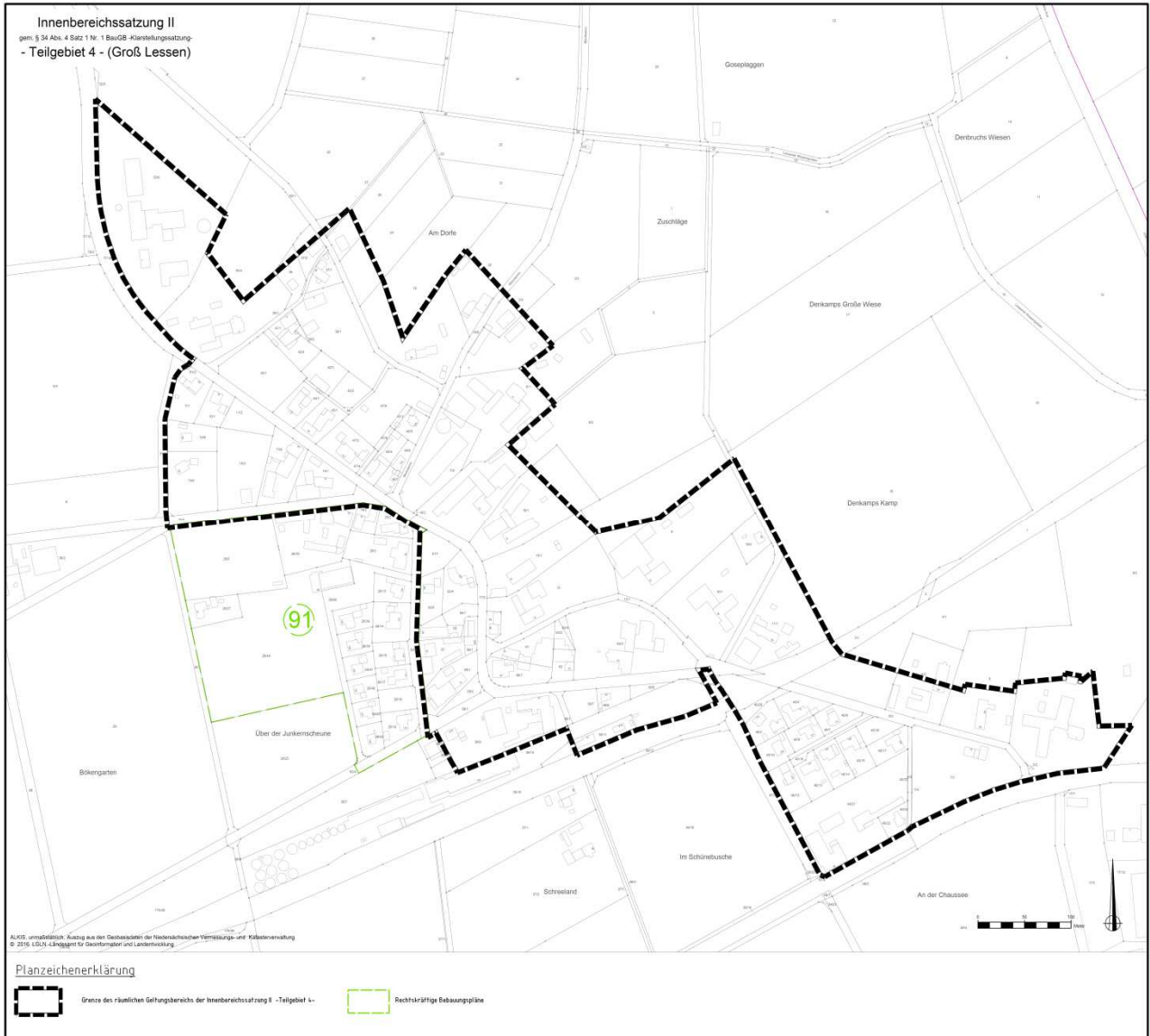


### Planzeichenerklärung



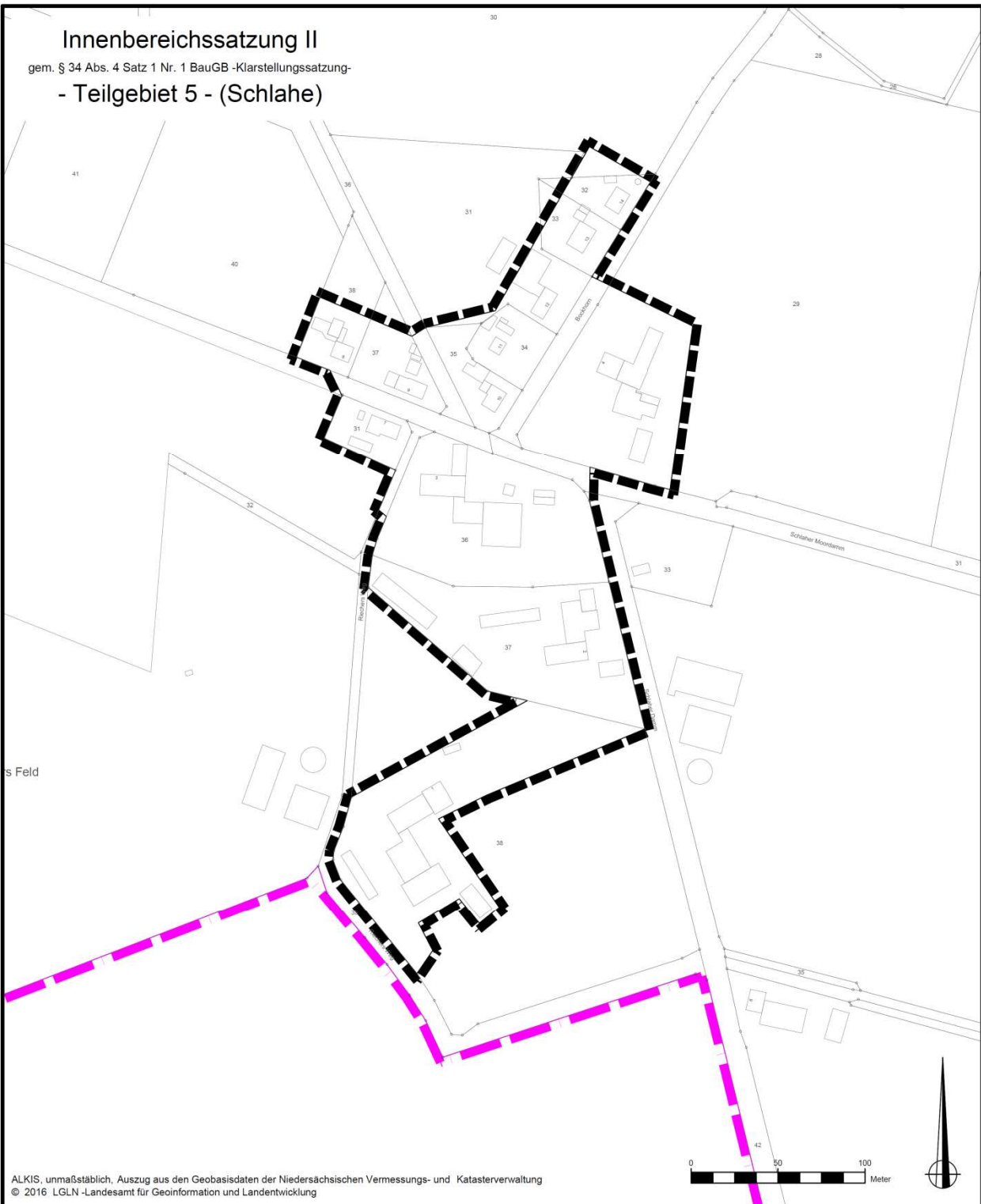
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Innenbereichssatzung II -Teilgebiet 2-





### Innenbereichssatzung II

gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB -Klarstellungssatzung-  
- Teilgebiet 5 - (Schlahe)



ALKIS, unmaßstäblich, Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung  
© 2016 LGLN -Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung

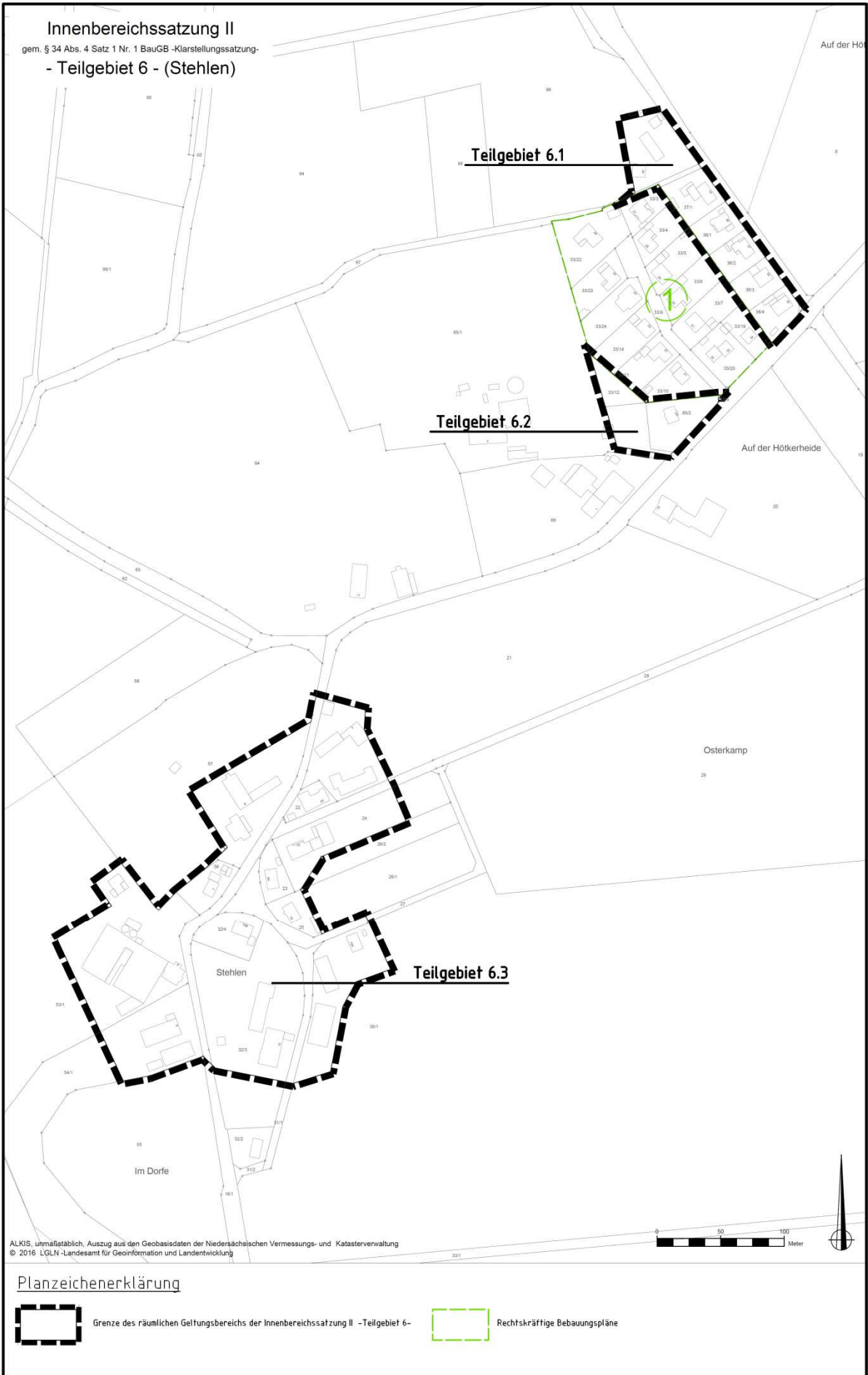
#### Planzeichenerklärung

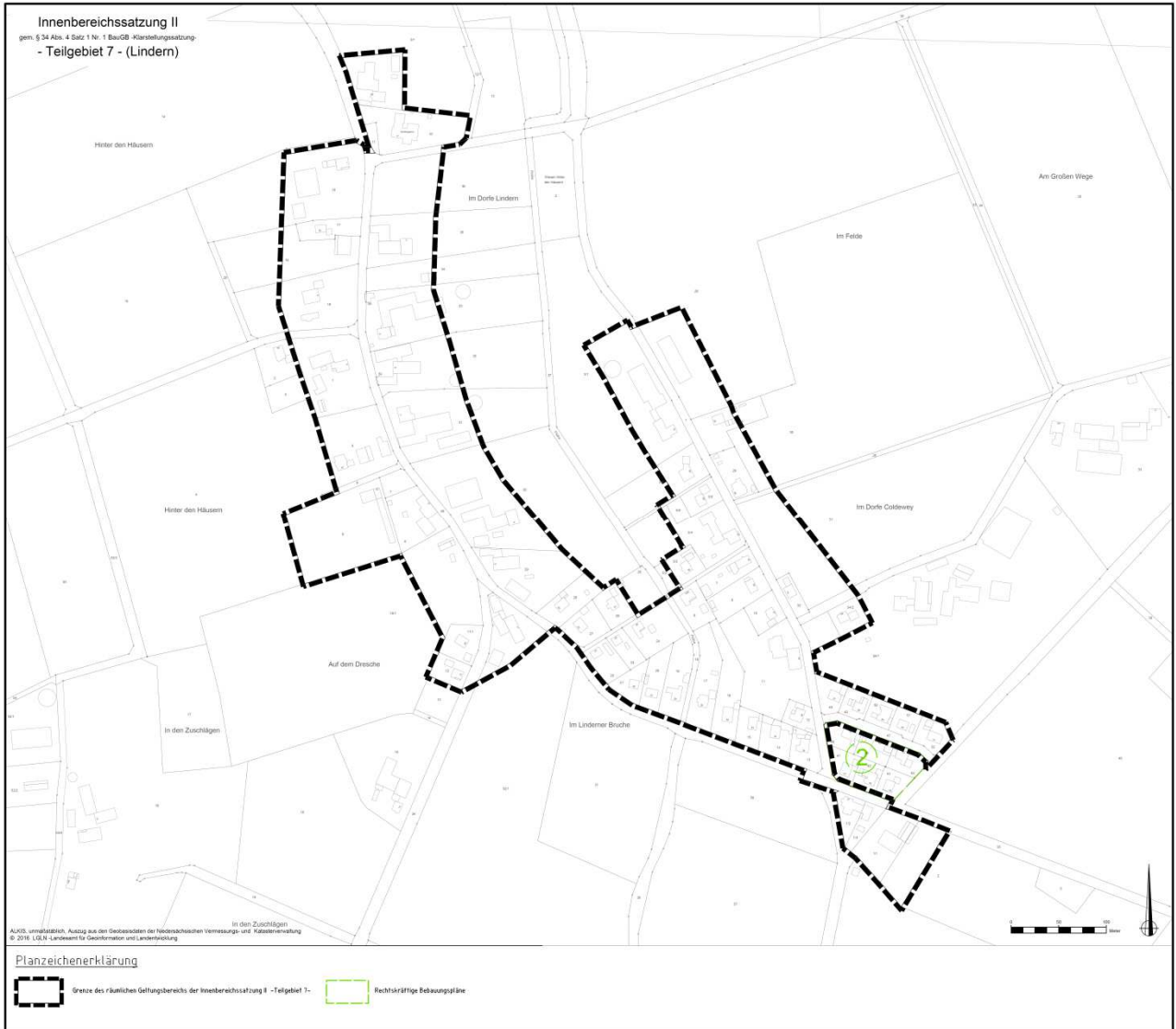


Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Innenbereichssatzung II -Teilgebiet 5-



Grenze Stadtgebiet Sulingen





**Die Innenbereichssatzung II der Stadt Sulingen -Klarstellungssatzung- tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz in Kraft.**

Die o.g. Satzung liegt einschließlich der dazugehörigen Begründung im Rathaus der Stadt Sulingen (Fachbereich III Bauen, Ordnung & Wirtschaft), Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

**Hinweis:**

Gemäß § 215 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sulingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sulingen, 15.03.2016  
Der Bürgermeister  
-Rauschkolb-

## **Stadt Syke**

### **HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

#### **1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

1.1 der ordentlichen Erträge auf	40.375.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	41.071.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

#### **2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	37.892.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.855.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.040.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.396.600 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.007.800 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit (darin enthalten Umschuldungen jeweils in Ein- und Auszahlung)	2.994.800 Euro 1.652.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	43.941.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	44.246.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.355.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

**Grundsteuer**

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v.H.

für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v.H.

**Gewerbsteuer** 400 v.H.

Syke, den 17.12.2015  
gez. Suse Laue (L.S.)  
Bürgermeisterin

Die aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), erforderliche Genehmigung für die Haushaltssatzung 2016 der Stadt Syke hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 23.03.2016, AZ: FD 30-916-912, erteilt.

Der Haushaltsplan 2016 liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) im Rathaus Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, Zimmer 1.45,

vom 04.04. bis 12.04.2016  
in der Zeit von  
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Syke, 29.03.2016  
gez. Suse Laue  
Bürgermeisterin

**Satzung  
über die ergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Anschluss an das  
Ganztagsangebot an den Grundschulen in Syke**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 241/2007) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 25.02.2016 die nachstehende Satzung über die ergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Anschluss an das Ganztagsangebot an den Grundschulen in Syke beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Die Stadt Syke ist Schulträgerin der Grundschulen in Syke. Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, bietet die Stadt Syke an den als Ganztagschule betriebenen Grundschulen ein ergänzendes Betreuungsangebot an.

**§ 2  
Organisation der ergänzenden Betreuung**

1. Die ergänzende Betreuung erfolgt in der Grundschule und wird von sozialpädagogisch ausgebildetem Personal durchgeführt.
2. Im Rahmen der ergänzenden Betreuung werden keine schulischen Inhalte (Lerninhalte, Hausaufgaben etc.) vermittelt. Die ergänzende Betreuung verfolgt das Ziel einer aktiven Freizeitgestaltung.
3. Die ergänzende Betreuung erfolgt in Gruppen. Auf bis zu 15 Kindern kommt jeweils eine sozialpädagogische Kraft.
4. Es handelt sich nicht um einen Hort im Sinne des Nds. Kindertagesstättengesetzes.

**§ 3  
Aufnahme**

1. Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die ergänzende Betreuung erfolgt jeweils für ein Schuljahr. Das Schuljahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.
2. Voraussetzung für die Aufnahme in die ergänzende Betreuung ist die nachgewiesene Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten sowie die Teilnahme am offenen oder gebundenen Ganztagsschulangebot.

Berufstätigkeit ist dann gegeben, wenn die Sorgeberechtigten berufstätig sind oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen. Die Sorgeberechtigten haben hierüber einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Berufstätigkeit im Sinne dieser Satzung setzt mindestens eine durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse angemeldete geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch – Viertes Buch- (SGB IV) voraus und muss mindestens an zwei Betreuungstagen mit minimal 8 Stunden pro Woche und regelmäßig im laufenden Monat wiederkehrend ausgeübt werden.

Berufstätigkeit wird auch bei einem Elternteil anerkannt, der sich in Elternzeit befindet und durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachweist, dass spätestens zum Aufnahmetermin des Kindes die Berufstätigkeit wieder aufgenommen wird.

3. Daneben kann eine Aufnahme aus pädagogischen Gründen erfolgen, wenn dies vom Jugendamt oder der Schule vorgeschlagen wird.
4. Das ergänzende Betreuungsangebot kann in der Regel nur an der Schule in Anspruch genommen werden, die von der jeweiligen Schülerin oder dem jeweiligen Schüler besucht wird.
5. Die Aufnahme in die Ferienbetreuung erfolgt entsprechend den Regelungen zu Ziffer 2. Für die Betreuung in den Ferien können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch die Kinder der Schule angemeldet werden, die nicht am Ganztage teilnehmen.

#### § 4

##### **Aufnahmeverfahren**

1. Die Aufnahme in die ergänzende Betreuung erfolgt grundsätzlich zu Beginn eines Schuljahres, in der Regel zum 1. August eines Jahres. Die Anträge dafür sind grundsätzlich bis Ende Februar vor Schuljahresbeginn bei der Grundschule oder bei der Stadt Syke zu stellen. Für das Schuljahr 2016/2017 endet der Anmeldezeitraum ausnahmsweise Ende März.

Antragsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten.

2. Im Einzelfall (z. B. bei Aufnahme einer Beschäftigung durch die Erziehungsberechtigten) können Antragsstellung und Aufnahme auch zu anderen Zeitpunkten erfolgen.
3. Eine tageweise Anmeldung ist möglich.
4. Sofern eine Anmeldung nach der unter Ziffer 1 genannten Frist erfolgt und bei der Aufnahme des Kindes der unter § 2 Ziffer 3 genannte Betreuungsschlüssel überschritten würde, wird eine Warteliste eingerichtet. Frei werdende oder neu geschaffene Plätze werden grundsätzlich nach dem Datum der Aufnahme in die Warteliste vergeben.
5. Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

#### § 5

##### **Gesundheitsvorsorge**

1. Die Sorgeberechtigten haben die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.
2. Jede Erkrankung der Schülerin oder des Schülers ist unverzüglich mitzuteilen.

#### § 6

##### **Öffnungszeiten – Ferienregelung**

1. Die ergänzende Betreuung erfolgt montags bis donnerstags im Anschluss an die gebundene oder offene Ganztagschule und endet um 17:00 Uhr.

Freitags beginnt die ergänzende Betreuung bereits im Anschluss an die verlässliche Grundschule und endet mit verbindlicher Anmeldung für ein Jahr entweder um 14:00 Uhr oder 15:30 Uhr oder 17:00 Uhr.

An Ferientagen, an denen eine ergänzende Betreuung angeboten wird, erfolgt diese in der Zeit von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr. Abholzeiten sind um 13:00 Uhr, 15:30 Uhr und 17:00 Uhr.

Eine Beendigung der ergänzenden Betreuung zu anderen als den oben genannten Zeiten ist nicht möglich.

2. Bei entsprechendem Bedarf kann ein Spätdienst von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr eingerichtet werden; dieser ist grundsätzlich mit dem Aufnahmeantrag anzumelden. Der Spätdienst wird erst bei mindestens zehn Anmeldungen eingerichtet.
3. Die Betreuung von Grundschulkindern in den Ferien wird, unabhängig von der Betreuung im Rahmen der Ganztagsgrundschulen geregelt und ist zusätzlich zu bezahlen.

Die Ferienbetreuung findet **nicht** statt in 3 Wochen am Ende der Sommerferien sowie an allen Werktagen vom Beginn der Weihnachtsferien bis einschließlich des Jahreswechsels.

4. Die Stadt Syke übernimmt in den Zeiten der Inanspruchnahme der ergänzenden Betreuung die Aufsichtspflicht der Eltern für die entsprechenden Schülerinnen und Schüler.

#### § 7

##### **Haftungsausschluss**

Kann die ergänzende Betreuung auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen Gründen vorübergehend nicht angeboten werden, bestehen während dieser Zeit kein Betreuungsanspruch und auch kein Anspruch auf Schadensersatz. Die Entrichtung der Gebühr bleibt hiervon unberührt. Bei einem längeren Ausfall entscheidet die Bürgermeisterin über eine mögliche Erstattung der Gebühr.

## § 8

### Unterbrechung, Veränderung und Ausschluss

1. Ist die Schülerin oder der Schüler an der Teilnahme an der ergänzenden Betreuung gehindert, so ist dies unverzüglich mitzuteilen.
2. Kranke Kinder werden nicht betreut.
3. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, maßgebliche Veränderungen unverzüglich mitzuteilen. Maßgebliche Veränderungen sind solche, die sich auf die Aufnahme in die ergänzende Betreuung beziehen (§ 3 Ziff 2 der Satzung). Schülerinnen oder Schüler, die aufgrund falscher Angaben aufgenommen worden sind oder bei denen sich die individuellen Voraussetzungen für die Teilnahme an der ergänzenden Betreuung verändert haben, können von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.

Ebenso kann ein Kind von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn

1. es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet;
2. es länger als vier Wochen unentschuldig fehlt;
3. die Sorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln und die allgemeinen Betreuungsgrundsätze missachten.

Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Bürgermeisterin. Vorher sind die Sorgeberechtigten anzuhören. Der Ausschluss ist den Sorgeberechtigten grundsätzlich unter Fristsetzung von 14 Tagen bekannt zu geben. Der Ausschluss erfolgt durch förmlichen Bescheid.

Zweimonatige Rückstände bei den Benutzungsgebühren bzw. bei der Verpflegungsgeldpauschale führen (bei vorausgegangener Mahnung) automatisch zum Ausschluss aus der ergänzenden Betreuung. Eine Wiederaufnahme des Kindes ist erst nach vollständiger Zahlung der Rückstände und wenn ein entsprechender Platz zur Verfügung steht, möglich.

## § 9

### Gebühren

Die Stadt Syke erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten für die ergänzende Betreuung in den Grundschulen eine monatliche Gebühr. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung und der damit verbundenen Belegung eines Platzes. Durch die Gebühr sollen die Kosten für die Nutzung des Angebots teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt.

Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr außerhalb der Ferien wird nach den angemeldeten sowie bestätigten Zeiten unter Berücksichtigung von 12 Wochen Ferien erhoben und wie folgt festgesetzt:

#### Stundensatz x wöchentliche Betreuungszeit x 40 Wochen : 12 Monate

	ab 01.08.2016	
Stundensatz ergänzende Betreuung Grundschule	1,45 €	

Die Höhe der Gebühr für die Ferienbetreuung wird nach den angemeldeten sowie bestätigten Zeiten erhoben und wie folgt festgesetzt:

#### Stundensatz x gesamte Betreuungsstunden in der Ferienbetreuung

	ab 01.08.2016	ab 01.08.2017	
Stundensatz zentrale Ferienbetreuung	1,25 €	1,45 €	

Besuchen aus einem Haushalt mehrere Kinder gleichzeitig die Randstundenbetreuung im Anschluss an das Ganztagsangebot an einer Grundschule in Syke, wird die Gebühr für die jüngeren Kinder ermäßigt. Die Ermäßigung beträgt 50 % für das zweite Kind, 75 % für das dritte und jedes weitere Kind.

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten, deren Kinder in die ergänzende Betreuung aufgenommen worden sind.

Die Gebührenschuld entsteht am 1. eines jeden Monats. Die Gebühr ist bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen

Die Gebühr ist für die angemeldeten und bestätigten Zeiten zu zahlen, unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme an der Betreuung. Für Zeiten, in denen die ergänzende Betreuungszeit außerhalb der Ferien nicht angeboten wird (z.B. höhere Gewalt oder Arbeitskampfmaßnahmen), bleibt die Gebührenpflicht ebenfalls grundsätzlich bestehen. Bei einem längeren Ausfall entscheidet die Bürgermeisterin über eine mögliche Erstattung der Gebühr.

Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Schuljahres. In begründeten Fällen endet sie mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der ergänzenden Betreuung ausscheidet.

Auf Antrag können die Gebühren im Einzelfall ganz oder teilweise im Rahmen der „Wirtschaftlichen Jugendhilfe“ nach dem Sozialgesetzbuch übernommen werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. August 2016 in Kraft.

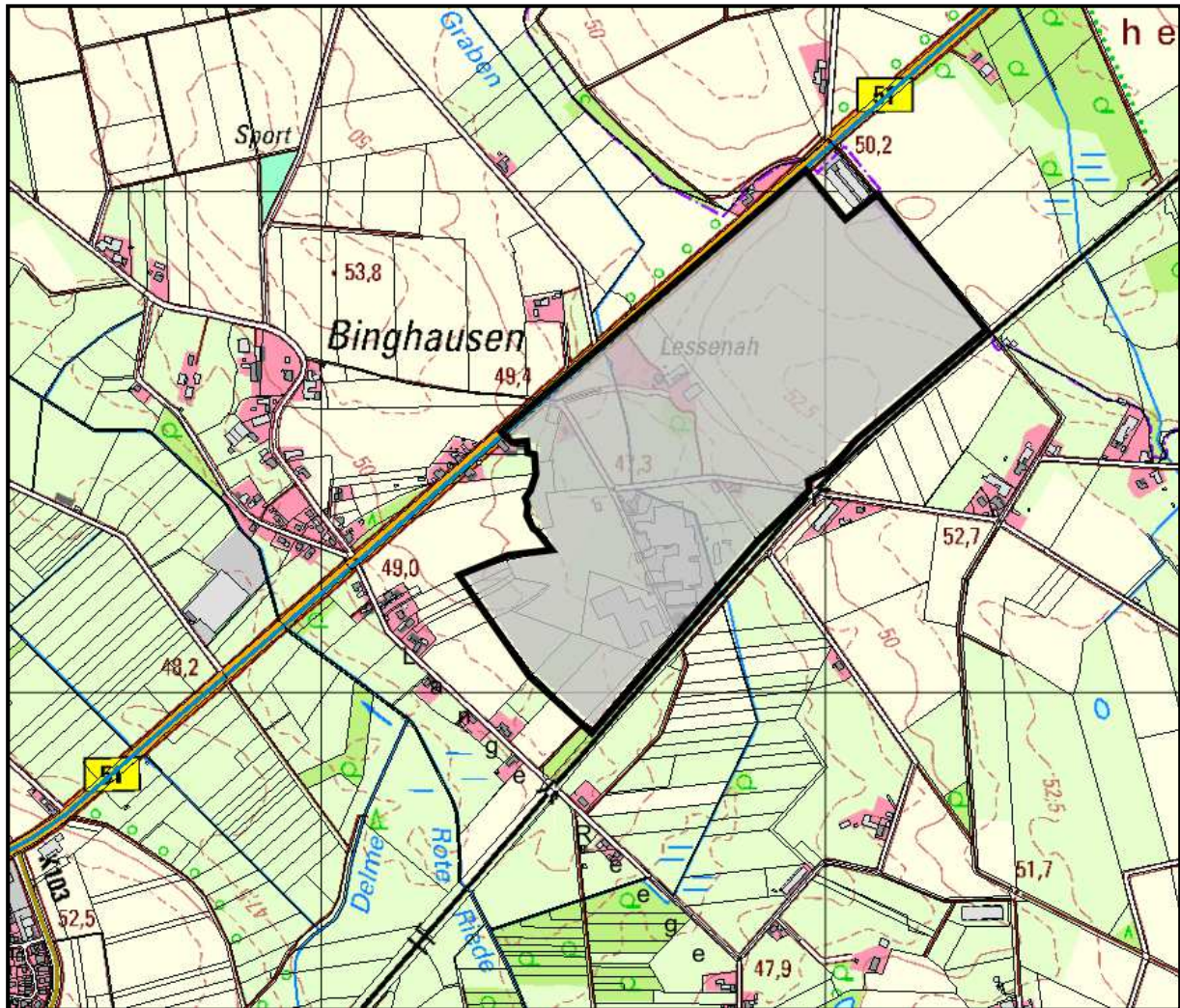
Syke, den 24.03.2016  
Suse Laue  
Bürgermeisterin

## **Stadt Twistringen**

### **Bauleitplanung der Stadt Twistringen Bebauungsplan Nr. 26-100/90 „Gewerbe- und Industriegebiet Binghausen“ im Ortsteil Binghausen (Ortschaft Abbenhausen) der Stadt Twistringen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Twistringen hat in seiner Sitzung am 03.03.2016 den Bebauungsplan Nr. 26-(100/90) „Gewerbe- und Industriegebiet Binghausen“ nebst zugehöriger Begründung als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet und grau unterlegt dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 26-(100/90) „Gewerbe- und Industriegebiet Binghausen“ rechtskräftig.

Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassende Erklärung ab sofort im Rathaus der Stadt Twistringen (Fachbereich IV Wirtschaft & Entwicklung), Lindenstraße 14, 27239 Twistringen, öffentlich aus und kann dort von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

#### Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Twistringen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 26-(100/90) „Gewerbe- und Industriegebiet Binghausen“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Twistringen, den 01.04.2016  
Der Bürgermeister  
gez. M. Schlake

## **Gemeinde Wagenfeld**

### **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Ge- meinde Wagenfeld (Straßenausbaubeitragsatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 16.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Wagenfeld vom 14.07.2015 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

- |   |          |
|---|----------|
| Bei Gemeindestraßen i. S. von § 47 Nr. 3 NStrG,             |          |
| a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen               | 25 v. H. |
| b) die dem Anliegerverkehr und dem sonstigen Verkehr dienen | 60 v. H. |
| c) die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen             | 70 v. H. |

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wagenfeld, den 16.02.2016  
gez. Kreye  
Bürgermeister

## **Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ Gemeinde Lemförde**

### **Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Lemförde**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Gemeinde Lemförde in seiner Sitzung vom 16.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Beitragsfähige Maßnahmen**

---

(1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Gemeinde Lemförde –sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff BauGB nicht erhoben werden können– nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.

(2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStrG).

(3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwands-spaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) geson- dert ermitteln.

(4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

#### **§ 2**

##### **Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

---

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Fläche;
3. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Stra- ßenniveaus;
4. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
  - a) Randsteinen und Schrammborden,
  - b) Rad- und Gehwegen,
  - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - d) niveaugleichen Mischflächen,
  - e) Beleuchtungseinrichtungen,
  - f) Rinnen- und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
  - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
5. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
6. der Fremdfinanzierung;
7. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;

8. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung;
9. für die vom Personal der Gemeinde für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen.

### § 3

#### Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der Aufwand für

1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,

wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

### § 4

#### Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

(1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungspflichtigen Grundstücks ist.

(2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:

1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 40 v.H.,
2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
  - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen 80 v.H.,
  - b) für kombinierte Rad- und Gehwege 50 v.H.,
  - c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 v.H.,
  - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung 65 v.H.,
  - e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 40 v.H.,
  - f) für niveaugleiche Mischflächen 65 v.H.,
3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
  - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen 85 v.H.,
  - b) für kombinierte Rad- und Gehwege 55 v.H.,
  - c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 55 v.H.,
  - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung 70 v.H.,
  - e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 45 v.H.
4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG,
  - a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 40 v.H.,
  - b) die dem Anliegerverkehr und dem sonstigen Verkehr dienen 80 v.H.,
  - c) die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen 85 v.H.,
5. bei Fußgängerzonen 50 v.H..

(3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

## § 5

### Verteilung des umlagefähigen Ausbauraufwands

---

(1) Der umlagefähige Ausbauraufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einer Tiefenbegrenzungslinie – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
  5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
  2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),
- ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

## § 6

### Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

---

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude und Biogasanlagen werden stets wie eine Bebauung mit einem Vollgeschoss behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt –jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen- bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
  - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
  - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO, die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
  - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
  - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
  - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
  - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
  - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
  - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - b) un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes i.S. von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

## § 7

### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

---

(1) Für Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5,
2. im Außenbereich (§35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
  - a) sie ohne Bebauung sind, bei
    - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167,

bb)	Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333,	
cc)	gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) was auch dann gilt, wenn sich auf Teilflächen von Ihnen Windkraft- oder selbständige Photovoltaikanlagen befinden,	1,0,
b)	sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleich- baren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung	0,5,
c)	auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen ein- schließlich der auf ihnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebene Biogasanlagen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt	1,0
d)	mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a), sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung be- steht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grund- fläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,	1,0
e)	mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b), auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen Biogas- anlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Einrichtungen der Bio- gasanlage geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, für die Restfläche gilt lit. a),	1,5
f)	sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tat- sächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),	1,5
g)	sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach §35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teil- flächen	
aa)	mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbe- betrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,	1,5,
bb)	mit sonstigen Baulichkeiten mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,	1,0
cc)	ohne Bebauung für die Restfläche gilt lit. a).	1,0

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

## § 8

### Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,

7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung des Straßenbegleitgrüns.

#### § 9

##### Entstehung der Beitragspflicht

---

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

(2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.

(3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.

(4) Die in Abs. 1 – 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

#### § 10

##### Vorausleistungen

---

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

#### § 11

##### Beitragspflichtige

---

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

#### § 12

##### Beitragsbescheid

---

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

#### § 13

##### Fälligkeit

---

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### § 14

##### Ablösung

---

(1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i.S. von § 1 entstehende Ausbauaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren

öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besteht.

(3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 15  
Inkrafttreten

---

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.09.2002 außer Kraft.

Lemförde, den 16.03.2016  
Scheibe  
Gemeindedirektor

## Gemeinde Lembruch

### Haushaltssatzung der Gemeinde Lembruch für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lembruch in der Sitzung am 15. Februar 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.340.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.386.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.275.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.376.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	36.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	14.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.275.700 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.426.800 Euro

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 229.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 360 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 375 v.H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Budget) den Betrag von 5.000,00 € nicht überschreiten.

Lemförde, 15. Februar 2016  
Gemeinde Lembruch  
Scheibe  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 22.03.2016 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 29.03.2016  
Der Gemeindedirektor  
Scheibe

## Gemeinde Quernheim

### Haushaltssatzung der Gemeinde Quernheim für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Quernheim in der Sitzung am 11. Februar 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

- |                                       |              |
|---------------------------------------|--------------|
| 1. im <b>Ergebnishaushalt</b>         |              |
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag       |              |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf      | 484.400 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 495.600 Euro |

1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	473.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	478.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	26.100 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	473.900 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	504.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 79.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2.	Gewerbesteuer	375 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Budget) den Betrag von 5.000,00 € nicht überschreiten.

Lemförde, 11. Februar 2016  
Gemeinde Quernheim  
Scheibe  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 22.03.2016 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 29.03.2016  
Der Gemeindedirektor  
Scheibe

## Gemeinde Stemshorn

### Haushaltssatzung der Gemeinde Stemshorn für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Stemshorn in der Sitzung am 8. Februar 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

#### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	743.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	753.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

#### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	718.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	710.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	718.400 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	725.400 Euro

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 119.700,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 360 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 375 v.H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Budget) den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten.

Lemförde, 8. Februar 2016  
Gemeinde Stemshorn  
Scheibe  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 29.03.2016  
Der Gemeindedirektor  
Scheibe

## **Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**

### **1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds.GVBl. S. 434), hat der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung am 11.02.2016 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Mitglieder der Samtgemeinde sind die Gemeinde Asendorf, der Flecken Bruchhausen-Vilsen, die Gemeinde Martfeld und die Gemeinde Schwarme.

§ 2

**Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt zum 01. November 2016 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 12.02.2016  
Der Samtgemeindegemeindevorstand  
Bernd Bormann

## **Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung am 11.02.2016 folgende Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen (Schulbezirkssatzung) beschlossen:

### **§ 1**

#### **Festlegung der Schulbezirke**

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ist Schulträgerin der nachstehend aufgeführten Schulen. Die Schulbezirke im Sinne des § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) werden wie folgt festgelegt:

#### **Primarbereich**

##### **Grundschule Asendorf**

Das Gebiet der Gemeinde Asendorf sowie die Gebiete der Ortsteile Engeln, Oerdinghausen und Scholen des Fleckens Bruchhausen-Vilsen.

##### **Grundschule Bruchhausen-Vilsen**

Das Gebiet des Fleckens Bruchhausen-Vilsen ohne die Ortsteile Engeln, Oerdinghausen und Scholen sowie das Gebiet der Gemeinde Süstedt.

Der Grundschule Bruchhausen-Vilsen ist ein Schulkindergarten angegliedert. Der Einzugsbereich ist das Gebiet der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.

##### **Grundschule Schwarme-Martfeld, Standort Schwarme**

Das Gebiet der Gemeinde Schwarme.

##### **Grundschule Schwarme-Martfeld, Standort Martfeld,**

Das Gebiet der Gemeinde Martfeld

#### **Sekundarbereich I (Jahrgänge 5 – 10)**

##### **Oberschule Bruchhausen-Vilsen**

Das Gebiet der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.

##### **Gymnasium Bruchhausen-Vilsen**

Das Gebiet der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2016 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen zur Festlegung von Schulbezirken vom 12.02.1998.

Bruchhausen-Vilsen, den 11.02.2016

Der Samtgemeindebürgermeister  
(Bernd Bormann)

## **Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBL. S. 241), sowie § 20 des Gesetzes über die Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2007 (Nds. GVBL. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in seiner

Sitzung vom 17.11.2015 die Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen beschlossen.

## **§ 1**

### **Grundsatz**

- (1) Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen unterhält Tageseinrichtungen für Kinder (Krippen und Kindergärten) als öffentliche Einrichtungen gem. § 1 KitaG.
- (2) In Krippen werden Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren betreut. Die Kindergärten stehen für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Eintritt in die Grundschule zur Verfügung.

## **§ 2**

### **Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen dienen der sozialpädagogischen Betreuung, der gemeinschaftsfördernden Erziehung und der Bildung von Kindern auf Grundlage des Niedersächsischen Orientierungsplanes für Bildung und Erziehung. Ziel ist die Entwicklung des Kindes hin zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Erziehungspflicht der Personensorgeberechtigten den Kindern gegenüber bleibt unberührt.
- (2) Aufgabe der Kindertagesstätten ist es:
  - die körperliche und geistige Entwicklung der Kinder zu fördern,
  - die Kinder in ihrer Persönlichkeit zu stärken,
  - sie in sozial verantwortliches Handeln einzuführen,
  - den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen zu pflegen und
  - die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen und den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander zu fördern.
- (3) Das regionale Konzept der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen regelt die integrative Betreuung von Kindern, bei denen ein erhöhter Förderbedarf durch das Gesundheitsamt festgestellt wurde.

## **§ 3**

### **Aufnahmeverfahren**

- (1) Für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist von den Personensorgeberechtigten ein schriftlicher Antrag zu stellen.  
Aufnahmeanträge werden zwischen dem 1. November und dem 15. Dezember für das jeweils folgende Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) in den Kindertagesstätten entgegen genommen. Durch die Entgegennahme des Antrags wird keine Verpflichtung zur Aufnahme des Kindes beudet.  
Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen. Die Kinder werden grundsätzlich ortsnah in der Kindertagesstätte ihres Wohnsitzes betreut. Dem freien Wunsch- und Wahlrecht der Sorgeberechtigten nach einem bestimmten Kindergartenplatz soll soweit wie möglich Rechnung getragen werden.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zu Beginn des Kindergartenjahres (01.08.). Nur in Ausnahmefällen (z.B. Zuzug) ist eine Aufnahme im laufenden Kindergartenjahr möglich.
- (3) Krippenkinder werden im Rahmen einer Eingewöhnungsphase von maximal vier Wochen aufgenommen. Die Sorgeberechtigten nehmen an der Eingewöhnungsphase teil.  
Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden maximal vier Wochen vor Vollendung des ersten Lebensjahres zur Eingewöhnung aufgenommen.
- (4) Die Aufnahme für die Betreuung in einer Krippe oder im Kindergarten erfolgt unbefristet. Die Zusage wird durch schriftliche Mitteilung der jeweiligen Kindertagesstätte erteilt.
- (5) Die Krippenbetreuung soll mit Vollendung des dritten Lebensjahres enden, wenn das Kind die entsprechende Reife hat und sofort ein Kindergartenplatz zur Verfügung gestellt werden kann. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann das Kind bis längstens zum Ende des Kindergartenjahres in der Krippe verbleiben.

#### **§ 4**

##### **Aufnahmekriterien**

- (1) In den Kindertagesstätten werden vorrangig Kinder aufgenommen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt gem. § 86 SGB VIII in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen haben. Freie Plätze können bei Vorlage der Voraussetzung entsprechend der Verfahrensweise bei der Aufnahme von gemeindefremden Kindern in Kindertageeinrichtungen und damit verbundenem Finanzierungsausgleich zwischen den kreisangehörigen Kommunen im Landkreis Diepholz auch mit Kindern aus anderen Gemeinden belegt werden.
- (2) Sofern mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze in den Kindergarten- und Krippengruppen zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe der Plätze entsprechend der nachfolgend aufgeführten Kriterien beziehungsweise Lebenssituationen in der aufgezählten Reihenfolge. Zudem sind bei der Platzvergabe auch pädagogische oder fachliche Gründe (z.B. Integration von Kindern mit Migrationshintergrund, Alters- und Geschlechtermischung, Förderung des Umgangs von Behinderten und nicht Behinderten sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft) mit heranzuziehen, die im Einzelfall eine Abweichung von der Reihenfolge der aufgezählten Kriterien bewirken können.

##### **Kriterien:**

- 1.) Einschulung am Ende des Kindergartenjahres.
- 2.) Feststellung eines besonderen Erziehungs- und Förderbedarfes durch den Allgemeinen Sozialdienst des Fachdienstes Jugend des Landkreis Diepholz.
- 3.) Alleinlebende, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen.
- 4.) Beide Sorgeberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach oder nehmen eine Erwerbstätigkeit auf, befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung oder nehmen an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teil.
- 5.) Krankheit und Behinderung von Sorgeberechtigten.
- 6.) Ein Sorgeberechtigter ist erwerbstätig, befindet sich in der Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen, während der andere Sorgeberechtigte arbeits- oder beschäftigungssuchend ist.
- 7.) Beide Sorgeberechtigten sind arbeits- und beschäftigungssuchend. Gleiches gilt, wenn das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen lebt.
- 8.) Gleichzeitige Betreuung von Geschwisterkindern in der Kindertagesstätte.
- 9.) Geburtsdatum (älteres Kind vor jüngerem Kind).

Erwerbstätigkeit im Sinne dieser Satzung setzt mindestens eine durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse angemeldete geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV voraus und muss mindestens an zwei Betreuungstagen mit minimal 8 Stunden pro Woche und regelmäßig im laufenden Monat wiederkehrend ausgeübt werden.

#### **§ 5**

##### **Öffnungszeiten**

- (1) In den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen werden Halbtagsgruppen von Montag bis Freitag grundsätzlich vormittags in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr angeboten. Die Gruppen mit verlängerter Betreuungszeit werden vormittags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr oder von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr betreut. Ganztagsgruppen finden in der Zeit von 08:00 Uhr bis 15:00 oder 16:00 Uhr statt. Die Spielgruppe im Bewegungskindergarten Scholen wird an zwei Nachmittagen von 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr angeboten.
- (2) Neben den unter Absatz 1 genannten Öffnungszeiten werden in den Kindertagesstätten auch Früh- und Spätdienste angeboten. Ein Anspruch auf Einrichtung dieser Sonderöffnungszeiten besteht nicht.
- (3) Der Bedarf an Betreuungs- und Sonderöffnungszeiten kann nur durchgängig für die gesamte Woche angemeldet werden.
- (4) In Kindergartengruppen kann bei einer Betreuungszeit von fünf Stunden (Kiga Haendorf 4,5 Stunden) am Tag an der Mittagsverpflegung teilgenommen werden. Bei mehr als fünf Stunden

Betreuungszeit ist das Mittagessen Bestandteil des Betreuungsangebotes. In Krippengruppen ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung grundsätzlich Bestandteil des Betreuungsangebotes.

- (5) Eine Änderung der Betreuungszeit und der Sonderöffnungszeit muss grundsätzlich zum Beginn eines Monats erfolgen. Eine Kündigung der Betreuungszeit ist nur zum Ende eines Monats möglich.

## **§ 6**

### **Schließtage und Ferienregelung**

- (1) Die Kindertagesstätten werden an maximal 30 Tagen im Jahr geschlossen. Diese beinhalten 16-20 Tage in den Sommerferien, die Weihnachtsferien und die Karwoche. Zudem gibt es auch flexible Brücken- und Studientage, an den die Einrichtungen geschlossen werden. Diese Schließ- und Ferientage werden den Personensorgeberechtigten jeweils zu Beginn eines Kindertagesstättenjahres mitgeteilt. Darüber hinaus ist eine unvorhergesehene Schließung im Einzelfall möglich (z.B. Streik, extreme Wetterlagen, Ausbruch ansteckender Krankheiten und Erkrankung des Personals).
- (2) Bei Bedarf wird ab dem Kalenderjahr 2015 in den Sommerschließzeiten ein kostenpflichtiger Notdienst für Kinder berufstätiger Sorgeberechtigter angeboten. Der Notdienst wird nur eingerichtet, wenn für die Kindergartengruppen mindestens 15 Kinder und für die Krippengruppen mindestens 7 Kinder angemeldet sind.

## **§ 7**

### **Gebühren**

Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

## **§ 8**

### **Haftungsausschluss**

Wird eine Kindertagesstätte aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen Gründen vorübergehend geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten während dieser Zeit keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder Schadensersatz. Die Entrichtung der Gebühren bleibt hiervon unberührt.

## **§ 9**

### **Erkrankung, vorübergehende Abwesenheit**

- (1) Ist das Kind am Besuch der Kindertagesstätte gehindert, so ist dies dem Personal unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Kranke Kinder werden in den Kindertagesstätten nicht betreut und dürfen diese auch nicht besuchen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IschG) zu beachten. Zu Beginn des Kindertagesstättenjahres wird den Personensorgeberechtigten eine Belehrung zum Infektionsschutzgesetz ausgehändigt.
- (4) Ist in einer Familie bzw. häuslichen Gemeinschaft des Kindes, das die Kindertagesstätte besucht, eine im Infektionsschutzgesetz aufgeführte Infektionskrankheit ausgebrochen, so ist dem Personal der Kindertagesstätte hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Auch das gesunde Kind muss in einem solchen Falle der Kindertagesstätte fern bleiben. Für den weiteren Besuch des Kindes ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (5) Personen, die an einer nach dem Infektionsschutzgesetz ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten.
- (6) Behalten Personensorgeberechtigte ihr Kind aus persönlichen Gründen zu Hause, ist die Leitung der Kindertagesstätte zu informieren.
- (7) Allergien und besondere Lebensmittelunverträglichkeiten sind dem verantwortlichen Personal seitens der Sorgeberechtigten vor Beginn der Betreuung in einer Kindertagesstätte anzuzeigen.

## **§ 10**

### **Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

- (1) Mit dem Eintritt in die Schule erfolgt die Abmeldung vom Kindergarten automatisch am 31. Juli.
- (2) Abmeldungen innerhalb des Kindergartenjahres können nur in begründeten Ausnahmefällen angenommen werden.
- (3) Die Abmeldung eines Kindes aus der Kindertagesstätte während des Kindergartenjahres muss spätestens zum 15. des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis enden soll, schriftlich vorgenommen werden. Später eingehende Abmeldungen verpflichten zur Zahlung der Monatsgebühr für den Folgemonat. Eine Abmeldung während der letzten zwei Monate des Kindertagesstättenjahres ist nur in Ausnahmefällen (z.B. Wegzug im Juni) möglich.

## **§ 11**

### **Pflichten der Personensorgeberechtigten und der betreuenden Fachkräfte**

- (1) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die Erklärung kann jederzeit schriftlich geändert oder widerrufen werden. Als abholberechtigt kommen nur Personen über 18 Jahre in Frage. Ausnahmen sind im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung möglich.
- (2) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, maßgebliche Veränderungen unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte bzw. dem zuständigen Fachbereich der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen mitzuteilen.
- (3) Kinder sind pünktlich zu bringen und zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit wieder abzuholen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten haben ihre Kinder in einem gepflegten Zustand sowie möglichst mit praktischer Bekleidung an die pädagogischen Fachkräfte zu übergeben.
- (5) Grundsätzlich werden keine Medikamente an Kinder durch Betreuungskräfte verabreicht. Sofern dies unumgänglich ist und das betreuende Fachpersonal zustimmt, ist eine schriftliche Zustimmung und umfassende Einweisung des Arztes auf Kosten der Personensorgeberechtigten zu veranlassen. Notwendige Heil- und Hilfsmittel sind von den Personensorgeberechtigten zu stellen.

## **§ 12**

### **Ausschlussgründe**

- (1) Kinder, die aufgrund falscher Angaben in die Kindertagesstätten bzw. in eine bestimmte Gruppe aufgenommen worden sind oder bei denen sich die individuellen Voraussetzungen für die Vergabe des Kindergartenplatzes verändert haben, können vom Besuch der Kindertagesstätte vorübergehend oder auf Dauer ausgeschlossen bzw. einer anderen Gruppe zugeordnet werden oder es kann deren Betreuungszeit reduziert werden.
- (2) Kinder, die die pädagogische Arbeit in Einrichtungen durch ihr Verhalten schwerwiegend beeinträchtigen oder gefährden können vom Besuch der Einrichtung vorübergehend oder auf Dauer ausgeschlossen werden.
- (3) Dasselbe gilt, wenn es zu einem erheblichen Fehlverhalten seitens der Sorgeberechtigten kommt durch die die Erziehungsarbeit in der Einrichtung schwerwiegend beeinträchtigt oder gefährdet wird. Zugleich kann die Leitung der Kindertagesstätte ein Hausverbot aussprechen.
- (4) Fehlen Kinder ununterbrochen länger als einen Monat unentschuldig oder sind die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung 2 Monate mit den festgesetzten Gebühren im Rückstand, können deren Kinder vom Besuch der Kindertagesstätten ausgeschlossen werden.
- (5) Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

## **§ 13**

### **Ausnahmeregelungen**

- (1) Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung können im Einzelfall durch Mehrheitsbeschluss der Kindergartenbeiräte bei der Samtgemeinde beantragt werden. Über die Anträge entscheidet der Samtgemeindeausschuss.

- (2) Entstehen durch die Ausnahmeregelungen höhere Kosten, werden sie nur wirksam, wenn die jeweilige Standortgemeinde die Finanzierung übernimmt.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 17.11.2015  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Bernd Bormann

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren  
für den Besuch von Kindertageseinrichtungen  
der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 241), sowie § 20 des Gesetzes über die Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung vom 17.11.2015 die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen beschlossen.

**§ 1**  
**Benutzungsgebühr**

- (1) Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen eine Benutzungsgebühr. Benutzung ist die Anmeldung eines Kindes und die damit verbundene Belegung eines Krippen- bzw. Kindergartenplatzes. Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Tageseinrichtungen teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für die Höhe der Gebühr ist grundsätzlich die von den Sorgeberechtigten beantragte, von der Tageseinrichtung angebotene bzw. tatsächlich angemeldete Betreuungszeit entscheidend.
- (3) Kinder sind in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Schulgesetz unmittelbar vorausgeht oder nach einer Zurückstellung vom Schulbesuch gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 NSchG, von der Gebührenpflicht befreit. Für Kinder, die nach § 64 Abs. 1 Satz 3 NSchG schulpflichtig werden (Kann-Kinder), werden die gezahlten Gebühren erstattet, wenn dem Antrag zur Aufnahme in die Grundschule entsprochen worden ist.
- (4) Sofern die Gebührenschuldner für mehrere Kinder Benutzungsgebühren zu zahlen haben, ist die höchste Gebühr zu 100 % fällig. Ist für ein Geschwisterkind eine weitere Gebühr zu entrichten, wird die gleichhohe oder nächstniedrigere Gebühr um 25 % ermäßigt. Für jedes weitere Kind entfällt die Gebühr.

Die Geschwisterermäßigung gilt nicht für die Betreuung in Spielgruppen, für die Ferienbetreuung und für die Frühbetreuung der Grundschul Kinder in Martfeld.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten, deren Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wurde, sowie die Personen, die die Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung beantragt haben.

**§ 3**  
**Verpflegungsgeld**

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird für die Öffnungstage ein Verpflegungsgeld erhoben, welches monatlich pauschal zu entrichten ist.

- (2) Kinder die gemäß § 1 Abs. 3 von der Gebührenpflicht befreit sind, müssen gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Einführung der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr Verpflegungsgeld zahlen.
- (3) Für Krippenkinder wird während der Eingewöhnungsphase kein Verpflegungsgeld erhoben.
- (4) Die Höhe des Verpflegungsgeldes ergibt sich aus der Anlage 1.
- (5) Bei Abwesenheit eines Kindes außerhalb der Schließzeiten erfolgt keine Erstattung des Verpflegungsgeldes.
- (6) Die Mittagsverpflegung kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatschluss gekündigt werden.

#### **§ 4**

#### **Veranlagungszeitraum, Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Entstehung der Gebührenschuld sowie Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für die Dauer des jeweiligen Kindergartenjahres, für das die Aufnahme erfolgt, erhoben. Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird. Die Gebührenpflicht besteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz in der Tageseinrichtung freigehalten wird sowie während der Schließzeiten der Tageseinrichtungen.
- (3) Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kur über einen Zeitraum ab 20 zusammenhängenden Betreuungstagen kann ein Antrag auf Gebührenfreistellung gestellt werden. Tage während der Schließzeiten bleiben hierbei unberücksichtigt.
- (4) Werden die Kindertagesstätten aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde, wegen eines Streikes, einer Personalversammlung oder aus anderen Gründen vorübergehend geschlossen, haben die Eltern während dieser Zeit keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühren oder des Verpflegungsgeldes.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres. In begründeten Ausnahmefällen endet sie mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Tageseinrichtung ausscheidet. Die Betreuungs- und Sonderöffnungszeiten können mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatschluss gekündigt werden.
- (6) Die Gebühr ist am 15. eines jeden Monats zu zahlen.

#### **§ 5**

#### **Ferienbetreuung für Schulkinder**

Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung für Schulkinder in den Schulferien wird eine tägliche Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühren ist der Anlage zu entnehmen.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 17.11.2015  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Bernd Bormann

**Anlage**  
**zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch**  
**von Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**

Regel-Betreuungsangebote	Gebühren			
	Monat		Jahr	
	BuT	Regelsatz	BuT	Regelsatz
<b>Kindergarten</b>				
08:00 - 12:00 Uhr	108,00 €	124,00 €	1.296,00 €	1.488,00 €
08:00 - 12:30 (Kiga Haendorf)	121,50 €	139,50 €	1.458,00 €	1.674,00 €
08:00 - 13:00 Uhr	135,00 €	155,00 €	1.620,00 €	1.860,00 €
08:00 - 14:00 Uhr	162,00 €	186,00 €	1.944,00 €	2.232,00 €
08:00 - 15:00 Uhr	189,00 €	217,00 €	2.268,00 €	2.604,00 €
08:00 - 16:00 Uhr	216,00 €	248,00 €	2.592,00 €	2.976,00 €
Spielgruppe	40,00 €	40,00 €	480,00 €	480,00 €
<b>Krippen</b>				
Eingewöhnung max. 4 Wochen	90,00 €	120,00 €	1.080,00 €	1.440,00 €
08:00 - 12:00 Uhr	120,00 €	148,00 €	1.440,00 €	1.776,00 €
08:00 - 14:00 Uhr	180,00 €	222,00 €	2.160,00 €	2.664,00 €
08:00 - 15:00 Uhr	210,00 €	259,00 €	2.520,00 €	3.108,00 €
08:00 - 16:00 Uhr	240,00 €	296,00 €	2.880,00 €	3.552,00 €

Der Regelsatz errechnet sich mit 1,55 € pro Betreuungsstunde  
Bei Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepaket gelten 1,35 € pro Betreuungsstunde als Berechnungsgrundlage.

Sonderöffnungszeiten	Gebühren			
	Monat		Jahr	
	BuT	Regelsatz	BuT	Regelsatz
<b>Kindergarten</b>				
Früh- und Spätdienst halbe Stunde	13,50 €	15,50 €	162,00 €	186,00 €
Früh- und Spätdienst eine Stunde	27,00 €	31,00 €	324,00 €	372,00 €
<b>Krippe</b>				
Früh- und Spätdienst halbe Stunde	15,00 €	18,50 €	180,00 €	222,00 €
Früh- und Spätdienst eine Stunde	30,00 €	37,00 €	360,00 €	444,00 €

Zusätzliche Angebote	Gebühren	
	Monat	Jahr
Mittagessen (Kindergarten)	54,00 €	648,00 €
Mittagessen (Krippe)	45,00 €	540,00 €
Busdienst (Kiga Haendorf)	30,00 €	360,00 €

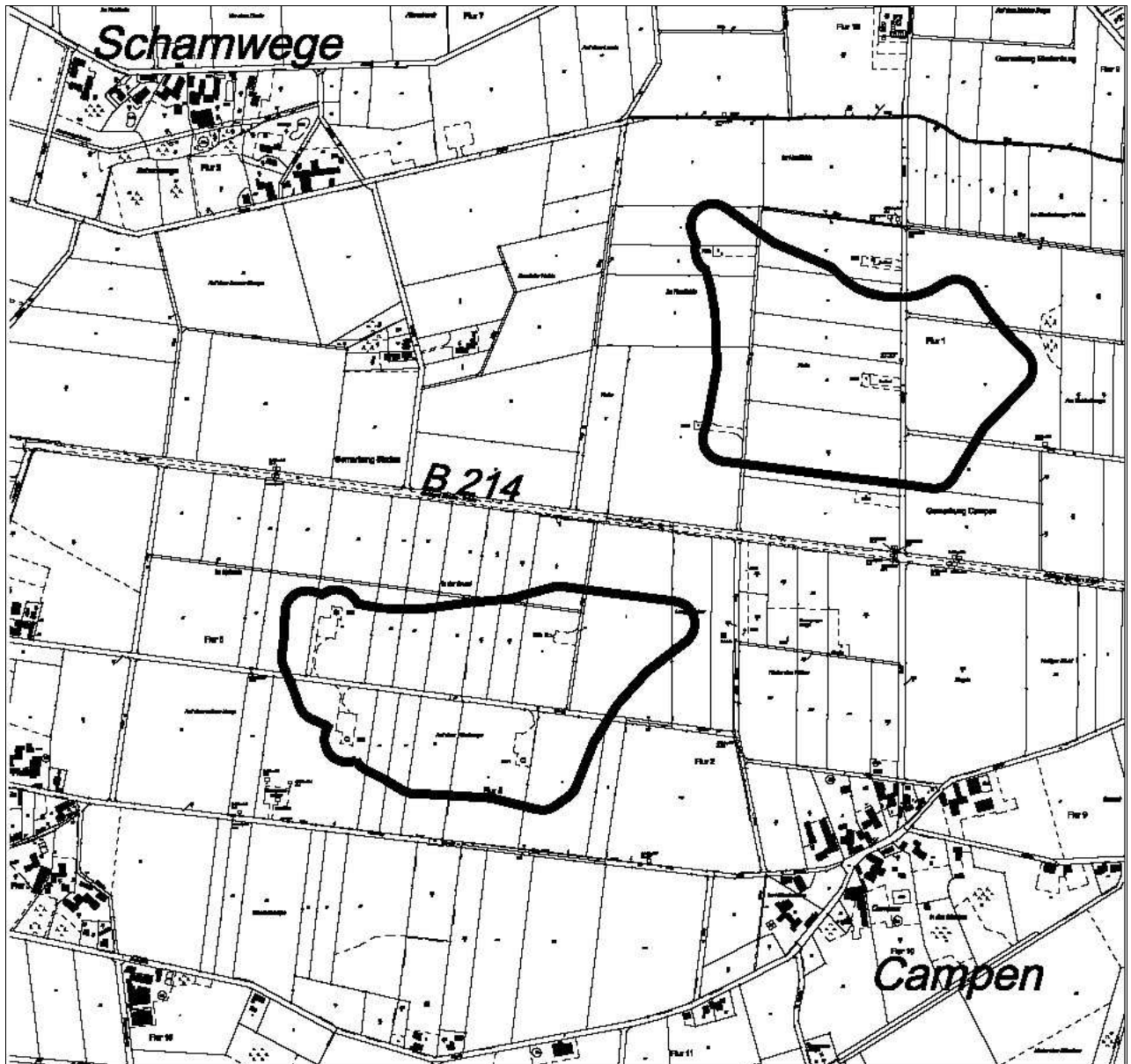
Ferienbetreuung	Gebühren
Halbtagsbetreuung	6,00 €
verlängerte Betreuung von 5 Std.	7,50 €
verlängerte Betreuung von 6 Std.	9,00 €
Ganztagsbetreuung	12,00 €

## Samtgemeinde Siedenburg Gemeinde Borstel

### Bauleitplanung der Gemeinde Borstel Bebauungsplan Nr. 10 „Windenergie“ Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 (Satzungsbeschluss)

Der Rat der Gemeinde Borstel hat in seiner Sitzung am 21.03.2016 den Bebauungsplan Nr. 10 „Windenergie“ gem. § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der vg. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Borstel liegt nebst der zugehörigen Begründung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden

montags bis freitags	von 8:30 – 12.00 Uhr
zusätzlich dienstags	von 14:00 – 17.00 Uhr
und donnerstags	von 14.00 – 18.00 Uhr

und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

**Hinweis:**

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Borstel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit dieses Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Borstel, den 29.03.2016  
Gemeinde Borstel  
Der Bürgermeister  
gez. Engelbart

## **Kirchenamt Sulingen**

### **1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Brinkum in 28816 Stuhr-Brinkum, Landkreis Diepholz**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.- luth. Kirchengemeinde Brinkum am 15. März 2016 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

#### **§ 1**

**§ 12 Absatz 1 wird nach Buchstabe f) wie folgt ergänzt:**

g) Partnergrabstätten für Urnen

#### **§ 2**

**Nach § 18 wird neu eingefügt:**

§ 18 b Partnergrabstätten für Urnen

- (1) Partnergrabstätten für Urnen werden anlässlich einer Beisetzung einer Asche mit zwei Grabstellen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit in einem gesondert ausgewiesenen Grabfeld vergeben. Bei der zweiten Beisetzung ist das Nutzungsrecht dieser Partnergrabstätte an die neue Ruhefrist anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Beisetzung hinaus ist nicht möglich.

- (2) Lauft die Ruhefrist nach der ersten Beisetzung aus, ohne dass eine zweite Beisetzung durchgefuhrt wurde, kann das Nutzungsrecht mit Ausnahme nach § 2 Absatz 2 auf Antrag um 30 Jahre verlangert werden. Die Gebuhren fur die Verlangerung richten sich nach der jeweiligen Gebuhrenordnung.
- (3) An Partnergrabstatten fur Urnen werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind auf Partnergrabstatten fur Urnen nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung zentral auf dem Graberfeld angebracht.
- (4) Die gartnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Partnergrabstatten fur Urnen und der Partnergrabanlage erfolgt ausschlielich durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften fur Reihengrabstatten auch fur Partnergrabstatten fur Urnen.

### § 3

Diese anderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer ublichen Bekanntmachung in Kraft.

Brinkum, den 15. Marz 2016

**DER KIRCHENVORSTAND**

gez. P. Gehrman (Vorsitzender)

gez. B. Kaiser (stellv. Vorsitzende) (L.S.)

Die vorstehende 1. anderung der Friedhofsgebuhrenordnung wird hiermit gema § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Absatze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 18. Marz 2016

**Kirchenamt in Sulingen**

gez. Schimke (Bevollmachtigter) (L.S.)

## **2. anderung der Friedhofsgebuhrenordnung fur den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Brinkum in 28816 Stuhr- Brinkum, Landkreis Diepholz**

Gema § 5 der Rechtsverordnung uber die Verwaltung kirchlicher Friedhofe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 27 der Friedhofsordnung fur den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Brinkum in 28816 Stuhr-Brinkum hat der Kirchenvorstand am 15. Marz 2016 folgende 1. anderung der Friedhofsgebuhrenordnung beschlossen:

### § 1

**§ 6 Abschnitt I wird nach Ziffer 7 wie folgt erganzt:**

8. Partnergrabstatten fur Urnen

einschl. Pflege

a) fur 30 Jahre je Grabstatte (2 Grabstellen): ..... 2.400,00 €

b) fur jedes Jahr der Verlangerung: ..... 80,00 €

### § 2

Diese anderungen der Friedhofsgebuhrenordnung treten nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der ublichen Bekanntmachung in Kraft.

Brinkum, den 15. Marz 2016

**DER KIRCHENVORSTAND**

gez. P. Gehrman (Vorsitzender)

gez. B. Kaiser (stellv. Vorsitzende) (L.S.)

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 18. März 2016

**Kirchenamt in Sulingen**

gez. Schimke (Bevollmächtigter)

(L.S.)